

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **7 (1940-1941)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

7. Es rücken bei zufälligen Bombenabwürfen am Orte befindliche Feuerwehrleute, die nicht im Luftschutz eingeteilt sind, zur Hilfeleistung ein. Das Aufgebot ist mit oder ohne Ansuchen des Luftschutzkommandos durch die zuständige Gemeindestelle erfolgt. Bekanntlich lehnt die ordentliche Feuerwehrversicherung jede Haftung ab, sobald ein Zusammenhang mit Luftschutz konstruiert werden kann. Würde in einem solchen Fall die Militärversicherung bei Unfällen die Haftung übernehmen?

Die Militärversicherung gilt nur für im Luftschutz eingeteilte Leute. Diese erstreckt sich nicht auf die Ortsfeuerwehrleute, welche nicht im Luftschutz eingeteilt sind. Bei Fliegeralarm hat die LO einzugreifen und sonst niemand. Falls bei einem solchen einzelne Feuerwehrleute zu Schaden kommen, welche nicht in der LO eingeteilt sind, kommt der Bund für diese Leute nicht auf. Wenn die ordentliche Feuerwehrversicherung eine Haftung in solchen Fällen ablehnt, so ist dies ein Grund mehr, dass eben nur die LO ausrückt und keine andern Hilfsorganisationen, wie Ortsfeuerwehr, Samariter und ähnliches mehr.

Die ordentliche Feuerwehr sollte, soweit sie nicht militärpflichtig ist, im Luftschutz eingeteilt sein. Die verbleibende Ortsfeuerwehr und die Luftschutzfeuerwehr sollten personell identisch sein. Dadurch werden Zwiespälte, wie der genannte, vermieden und zudem haben wir die Gewähr, dass die Feuerwehrleute, welche Erfahrung im Löschen von Bränden in Friedenszeit besitzen, im Ernstfall dieselben sind.

8. Warum haben die I- und ZK-LO nicht die gleiche Ausbildungsmöglichkeit wie die örtlichen LO, obwohl die gleichen Aufgaben bestehen und in der geplanten Zusammenarbeit ein gleiches Können vorausgesetzt wird?

Besteht die Möglichkeit nicht, die Dienstchefs und das Kader in die üblichen Instruktionkurse einzubeziehen?

Besteht wirklich keine Möglichkeit, das Versäumte bis Ende März nachzuholen?

Der Grund, weshalb diese LO nicht die gleiche Ausbildung vorgeschrieben erhalten wie die örtlichen, liegt darin, dass das Instruktionpersonal für die Ausbildung fehlt, ebenso die Instruktooren, um die Uebungen innerhalb dieser Betriebe zu kontrollieren. Es hat keinen Sinn, umfangreiche Ausbildungsprogramme aufzustellen, wenn eine Kontrolle über die Durchführung der Arbeit nicht möglich ist. Die Betriebe und Verwaltungen haben selbst das grösste Interesse, einsatzbereit zu sein. Sie kennen ihre Verhältnisse genau und die Leiter sollten heute in der Lage sein, die Ausbildung selbst zu leiten.

Es besteht keine Möglichkeit, das Kader dieser LO in die Instruktionkurse der örtlichen LO einzubeziehen, da sich sonst die Bestände dieser Kurse übermässig erhöhen würden.

Es liegt im Bereiche jedes Luftschutzleiters, Versäumtes in seiner Organisation bis Ende März nachzuholen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Weisungen der A + PL an die I- und ZK-LO.

Literatur

Reaktionskinetische Messungen mit β , β' -Dichlordiäthylsulfid (Gelbkreuz). P.-D. Dr. H. Mohler, Dr. J. Hartnagel und J. Sorge. Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene (veröffentlicht vom Eidg. Gesundheitsamt) 31 (1940) 115—125.

Wir geben die Zusammenfassung der Arbeit wieder:

1. Es wurde die Zersetzungsgeschwindigkeit von Yperit in Wasser bei 20, 30 und 37° bestimmt und festgestellt, dass Yperit sich in Wasser mit erheblicher Geschwindigkeit umsetzt, wenn für gründliche Mischung gesorgt wird. Die Reaktion ist (unecht) monomolekular.

2. Es wurde die Zersetzungsgeschwindigkeit von Yperit mit Hypochlorit an Diäthylsulfid als Modellkörper bei 20, 30 und 50° studiert. Die Reaktion ist bimolekular.

Bei der Reaktion mit Hypochlorit verbraucht Yperit ein Mehrfaches der Chlormenge, die zur Oxydation bis zur Sulfonstufe erforderlich wäre. Entweder treten neben der Oxydation Chlorierungen auf oder das Hypochlorit wird durch Yperit oder dessen Umwandlungsprodukte katalytisch zersetzt. Die Hauptumsetzung erfolgt rasch.

Für die praktische Entgiftung ergibt sich, dass mit einem grossen Ueberschuss an Hypochlorit (Chlorkalk) gearbeitet werden muss. Da die Hauptumsetzung rasch erfolgt, ist vor allen Dingen für gründliche Mischung der Yperits mit Chlorkalk zu sorgen, Chlorkalk tagelang mit dem Yperit liegen zu lassen, ist wertlos.

Die nasse Entgiftung ist nicht nur wegen der zersetzenden Wirkung von Wasser auf Yperit vorzuziehen,

sondern auch deshalb, weil bei der trockenen Entgiftung infolge der starken Wärmeentwicklung ein Teil des Yperits verdampft wird.

3. Es wurde die Zersetzungsgeschwindigkeit von Yperit in physiologischer Kochsalzlösung bei 20, 30, 37° bestimmt. Sie ist kleiner als in reinem Wasser. Die Wirkung des Yperits auf den Organismus kann daher nicht auf einer (reinen) Hydrolyse beruhen.

4. Es wird auf im Gange befindliche Untersuchungen, u. a. mit Rotkreuzkampfstoffen (Nesselstoffen), hingewiesen.

Dienstreglement 1941. Das Eidg. Militärdepartement hat unter der Bezeichnung «Dienstreglement 1941» ein neues Dienstreglement für den passiven Luftschutz herausgegeben, das am 15. Januar 1941 in Kraft getreten ist.

Es ist darin besonders auch den Verhältnissen des Aktivdienstes Rechnung getragen und die militärischen Unterstellungsverhältnisse erfahren eine eindeutige Abklärung. Die in Ortschaften mit Ortswehr und Ortsflab oft zu Verwechslungen Anlass gebende, auch sonst nicht gerade glückliche Bezeichnung «Ortsleiter» wird leider im neuen Reglement weiter verwendet.

Der Anhang «Kommandos und Formationen» lehnt sich an die «Provisorische Ausbildungsvorschrift der Infanterie 1939» an und weicht damit gegenüber den alten Vorschriften, die zum Teil von militärischen Vorschriften unabhängige Wege gegangen waren, in verschiedenen Punkten ab.